



GEMEINDE BELLIKON

REGLEMENT UEBER DIE BENUETZUNG DER SCHULANLAGEN DER GEMEINDE BELLIKON

FASSUNG VOM SEPTEMBER 2008

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. ALLGEMEINES.....	3
1.1. Benutzbare Räume.....	3
1.2. Aufsicht	3
1.3. Hauswart	3
1.4. Privilegierte Benützer.....	3
1.5. Voraussetzungen für Reservation.....	4
1.6. Bewilligung	4
1.7. Störungen.....	4
1.8. Rauchverbot	4
1.9. Sorgfaltspflicht.....	4
1.10. Benützungsdauer	4
1.11. Periodische Raumbenützung.....	4
1.12. Schulferien	5
1.13. Haftung.....	5
1.14. Gebühren, Entschädigung.....	5
1.15. Inkasso.....	5
2. BENÜTZUNG VON TURNHALLE, TURNPLATZ UND SPIELWIESEN FÜR SPORTTRAININGS.....	6
2.1. Allgemeines.....	6
2.2. Benützungzeiten	6
2.3. Turnschuhe, Schuhe	6
2.4. Turnmaterial	6
2.5. Fussballfeld, Betreten	6
2.6. Aufsicht/Kontrolle.....	7
2.7. Beschallung an Sonn- und Feiertagen.....	7
3. BENÜTZUNG DER RÄUME FÜR AUSSERORDENTLICHE ANLÄSSE (KONZERTE, UNTERHALTUNGSABENDE ETC.)	8
3.1. Verantwortlichkeit für Jugendliche	8
3.2. Zustandskontrolle	8
3.3. Mobiliar	8
3.4. Mobiliar- und Inventarschäden.....	8
3.5. Geschirrbenützung der VVB	8
3.6. Rückgabe	9
3.7. Feuerwachen.....	9
3.8. Saalaufsicht.....	9
3.9. Verkürzung der Nachtruhe.....	9
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
4.1. Strafbestimmungen	10
4.2. Ausnahmen	10
4.3. Reglementsänderungen	10
5. ANHANG.....	11

REGLEMENT

FÜR DIE BENÜTZUNG VON RÄUMEN UND PLÄTZEN DER SCHULANLAGE DER GEMEINDE BELLIKON

1. ALLGEMEINES

1.1. Benutzbare Räume

Unter den Begriff Schulanlage fallen die von Lehrern und Schülern benützten Unterrichtsräume, die Aula, das Foyer, der Barraum, die Turnhalle mit Bühne und Küche, die Garderoben, Duschanlagen, Turn- und Spielplätze und der Fussballrasen.

1.2. Aufsicht

Die Schulanlage steht unter der Aufsicht der Schulpflege. Für das Turnmaterial bestimmt die Schulleitung einen Materialchef.

1.3. Hauswart

Die Besorgung der Reinigung, Heizung und Aufsicht über die Schulanlage ist dem Hauswart übertragen. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Die Benützer der Schulanlage haben sich den Anordnungen des Hauswartes zu unterziehen.

Gegen dessen Anordnung kann bei der Schulpflege und in zweiter Instanz beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

1.4. Privilegierte Benützer

Die genannten Bauten und Anlagen werden, soweit dies der Schulbetrieb und der Gemeindegebrauch zulassen, für die ausserschulische Bildung sowie für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten werden nach folgenden Prioritäten vergeben:

- 1) Schule/Gemeinde
- 2) Ortsansässige Vereine/Organisationen
- 3) Ortsansässige Privatpersonen
- 4) Auswärtige Vereine/Organisationen
- 5) Auswärtige Privatpersonen

1.5. Voraussetzungen für Reservation

Voraussetzung ist eine rechtzeitige Reservation. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung besteht grundsätzlich nicht. Es bleibt der Gemeinde/Schulpflege vorbehalten, eine Reservation unter ethisch-moralischen Grundsätzen zu beurteilen und allenfalls zu verweigern.

1.6. Bewilligung

Über die zeitweilige Benützung der Schulanlage zu andern als Schulzwecken entscheidet die Schulpflege auf ein schriftliches Gesuch hin.

Der Gemeinderat kann kurzfristige, aussergewöhnliche und einmalige Benützungsgesuche dem Hauswart/dem Schulsekretariat zur selbstständigen Entscheidung überlassen. Kurzfristige Reservationen von regelmässigen Benützern der Schulanlage können direkt mit dem Hauswart organisiert werden.

1.7. Störungen

Der Schulunterricht darf durch die Benützung von Räumlichkeiten oder Plätzen der Schulanlage in keiner Weise gestört werden.

1.8. Rauchverbot

In sämtlichen Räumen der Schulanlage gilt ein generelles Rauchverbot.

1.9. Sorgfaltspflicht

In sämtlichen Räumen ist jederzeit auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Die Gebäude dürfen nicht mit schmutzigen Schuhen oder Nagelschuhen betreten werden.

1.10. Benützungsdauer

Die Benützungzeiten der Räumlichkeiten werden nach Absprache mit den Benützern von der Schulpflege festgelegt.

Die Vereine sind berechtigt, jeweils vor ihren Veranstaltungen die Bühne zum Proben zu benützen, dies in der Regel für zwei der Aufführung vorangehenden Wochen. Die anderen Benützer sind gehalten, die Räumlichkeiten während dieser Zeit freizuhalten. Die Vereine sprechen sich gegenseitig ab.

Über zusätzliche Benützungen entscheidet von Fall zu Fall die Schulpflege.

1.11. Periodische Raumbenützung

Die Langzeitnutzung der Turnhalle, der Aula und des Barraums ist möglich. Über entsprechende Gesuche entscheidet die Schulpflege jährlich auf das neue Schuljahr und überprüft die Belegungen (Eingabefrist: 31.03.).

1.12. Schulferien

Die Schulanlagen sind während den Ferien grundsätzlich offen. Nach frühzeitiger Vorankündigung durch den Hauswart kann die Anlage für Unterhalts-, Sanierungs- und Reinigungsarbeiten vorübergehend geschlossen werden.

1.13. Haftung

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für den Schaden, den sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Eventuelle Vorkommnisse sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Gemeinde ist gegenüber den Benutzern nicht haftbar, weder bei Verlust von Material noch bei Unfällen mit Personen oder bei Sachschäden.

Die Eltern haften für Beschädigungen, die Schüler/Minderjährige schuldhaft verursacht haben.

1.14. Gebühren, Entschädigung

Die Gebühren und Entschädigungen richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang dieses Reglementes.

Dem Hauswart ist für seinen Zeitaufwand ausserhalb der ordentlichen Dienst- und Präsenzzeit eine im Anhang des Reglements festgelegte Entschädigung zu entrichten. Die Kosten allfälliger Nachreinigungen gehen zu Lasten der Benutzer, welche sie verursacht haben.

1.15. Inkasso

Die Rechnungsstellung für Benützungsg Gebühr, Pauschale Küchenbenützung (exkl. Geschirrbruch und Verlust), Entschädigung Hauswart und Brandwache erfolgt durch die Finanzverwaltung nach Vorlage der Benützungsbewilligung der Schulpflege und dem Rapport des Hauswartes. Die Rechnungsstellung bei Langzeitnutzung erfolgt einmal jährlich.

Die Finanzverwaltung legt den Vereinigten Vereinen Ende November eine Abrechnung über die Gebühren, welche in den Unterhaltsfonds VVB einbezahlt werden, vor. Die Einzahlung in den Unterhaltsfonds VVB setzt sich wie folgt zusammen:

- ½-Anteil Benützungsg Gebühr
- Pauschale Küchenbenützung
- Geschirrbruch und -verlust

2. BENÜTZUNG VON TURNHALLE, TURNPLATZ UND SPIELWIESEN FÜR SPORTTRAININGS

2.1. Allgemeines

Die Halle und deren Einrichtungen müssen so benützt werden, dass kein Schaden entsteht. Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Übungen und die Kontrolle der Vorschriften obliegen den verantwortlichen Leitern.

2.2. Benützungszeiten

Die Bewilligung hat sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Spätestens um 22.00 Uhr müssen die Räumlichkeiten geräumt und um 22.30 Uhr das Schulhaus geschlossen sein.

2.3. Turnschuhe, Schuhe

Es darf nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss geturnt werden. Beim Übergang vom Frei- zum Hallenturnen sind die Schuhe zu wechseln. Die Turnschuhe dürfen keine Eisenbeschläge oder Nägel aufweisen, welche die Hallenböden beschädigen können.

Das Fussballfeld darf nur in Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Stollen- und Nockenschuhe sind verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

2.4. Turnmaterial

Die Magnesia ist in besonderen Kisten aufzubewahren. Die Beschmutzung von Böden und von Matten mit Magnesia ist zu vermeiden.

Hallengeräte dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden. Schulgeräte werden nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Materialchefs ausgeliehen.

Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. (Pferde, Barren und Böcke tiefgestellt).

2.5. Fussballfeld, Betreten

Zur Schonung des Fussballfeldes hat der Hauswart das Recht, das Betreten oder die Benützung zu verbieten, sofern die Witterungsverhältnisse dies erfordern. Der Hauswart wird in diesem Fall beim Aufgang zum Fussballfeld ein entsprechendes Verbot anbringen.

2.6. Aufsicht/Kontrolle

Jeder Benützer hat eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche auf dem Benützungsplan aufgeführt wird. Diese Person ist für die Ordnung während des Sportbetriebes **inkl. Foyer (Zuschauer)** verantwortlich. Vor dem Verlassen muss ein Kontrollgang durchgeführt werden. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Wird die Halle an einem Abend von mehreren Organisationen benützt, so gilt der Schule gegenüber der letzte Benützer als verantwortlich. Bei Meldungen über Unordnung oder Sachbeschädigungen wird eine Mahnung ausgestellt. Bei Wiederholung muss mit Benützungsentzug gerechnet werden.

2.7. Beschallung an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen sind künstliche Beschallungen auf den Aussenanlagen zwischen 22.00 Uhr und 11.00 Uhr zu unterlassen. Ansonsten richten sich die Bestimmungen nach dem Polizeireglement der Gemeinde Bellikon.

3. BENÜTZUNG DER RÄUME FÜR AUSSERORDENTLICHE ANLÄSSE (KONZERTE, UNTERHALTUNGSABENDE ETC.)

3.1. Verantwortlichkeit für Jugendliche

Bewilligungen werden nur an volljährige Personen erteilt. Wird eine Anlage von Minderjährigen benutzt, hat eine volljährige Person die Verantwortung und soweit nötig die Aufsicht zu übernehmen.

3.2. Zustandskontrolle

Der Hauswart kontrolliert vor dem Anlass die Einrichtungen. Das Einrichten der Räumlichkeiten ist Sache der betreffenden Veranstalter. Die Anleitung dazu erteilt der Hauswart. Die Hauswartstunden werden den Benützern durch die Finanzverwaltung gemäss Rapport in Rechnung gestellt. Tarifordnung gemäss Anhang.

3.3. Mobiliar

Tische, Stühle und anderes Mobiliar, das für den Schulunterricht verwendet wird, darf nicht für Anlässe benützt werden.

3.4. Mobiliar- und Inventarschäden

Vor jedem Anlass ermittelt der Hauswart in Gegenwart der zuständigen Person gemäss Bewilligung den Stand des Inventars.

Nach jedem Anlass werden vom Hauswart und der zuständigen Person entstandene Schäden festgestellt und protokolliert.

Anhand dieses Protokolls stellt die Finanzverwaltung für Geschirrbruch und Verlust sowie Mobiliarschäden der zuständigen Person Rechnung.

3.5. Geschirrbenützung der VVB

Die Vereine, die der Vereinsvereinigung Bellikon angeschlossen sind, können das Geschirr für interne und externe Vereinsanlässe, welche nicht in der Schulanlage stattfinden, benützen. Ebenso die Schule und die Behörden von Bellikon für deren Anlässe. Anfragen für Benützungen sind direkt an den Hauswart zu stellen. Die Herausgabe und Rücknahme inklusive Kontrolle wird durch den Hauswart in Absprache mit dem Benutzer vorgenommen.

3.6. Rückgabe

Die Abnahme wird durch den Hauswart vorgenommen. Über allfällige Beschädigungen orientiert er den Gemeinderat mit Kopie an das Schulsekretariat. Beschädigungen müssen auf Kosten des Benützers unverzüglich in Ordnung gebracht werden. Nach dem Anlass sind die Räume in einwandfrei geputztem Zustand abzugeben (bei Anlässen am Wochenende bis am Sonntagabend). Die Hauswartstunden werden den Benützern durch die Finanzverwaltung gemäss Rapport in Rechnung gestellt. Tarifordnung gemäss Anhang.

3.7. Feuerwachen

Bei der Durchführung von Anlässen jeglicher Art sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Eine Feuerwache muss nicht gestellt werden. Davon ausgenommen sind Anlässe mit mehr als 100 Plätzen und spezieller Dekoration (z.B. Fasnacht- oder Maskenbälle, Ausstellungen etc.) Bei Bedarf kann bei der Gemeindekanzlei ein Merkblatt bezogen werden. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommando in Verbindung zu setzen. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter. Diese werden durch die Finanzverwaltung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Tarifordnung gemäss Anhang.

3.8. Saalaufsicht

Bei der Durchführung geselliger Anlässe, insbesondere Tanzveranstaltungen, haben die Organisatoren eine **Saalaufsicht** zu bestimmen, die unter Leitung des Hauswartes die Einhaltung der Vorschriften überwacht und für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sorgt.

3.9. Verkürzung der Nachtruhe

Für Festanlässe, bei denen während der Nachtruhe (Regelung siehe Polizeireglement) mit einem erhöhten Lärmpegel ausserhalb des Schulhauses zu rechnen ist, werden pro Jahr in der Regel zwei Verkürzungen der Nachtruhe bewilligt. Der Gemeinderat entscheidet über die Bewilligung von Gesuchen um Reduktion der Nachtruhe.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1. Strafbestimmungen

Sämtlichen Bewilligungsinhabern, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Bestimmungen dieses Reglementes oder den Anordnungen des Hauswartes zuwiderhandeln, kann die Benützung der Schulanlagen vorübergehend oder dauernd verweigert werden.

4.2. Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat über Ausnahmen/ Abweichungen entscheiden.

4.3. Reglementsänderungen

Reglementsänderungen können von der Schulpflege und vom Vorstand der Vereinigten Vereine Bellikon (VVB) dem Gemeinderat beantragt werden.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 2. Oktober 1995/Änderungen vom 18. April 2005/13. Juni 2005/19. Dezember 2005.

5454 Bellikon, 17. Dezember 2008

GEMEINDERAT BELLIKON

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Hans Peter Kurth

Nicole Baumann

5. ANHANG

1 Zuständigkeit

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch über Ausnahmen.

2 Gebührentarif für die Benutzung von öffentlichen Räumlichkeiten

Einzelanlässe

Räumlichkeit	Tarif A*	Tarif B**
Turnhalle inkl. Bühne	Gratis	Fr. 10.00/Std.
Aula	Gratis	Fr. 10.00/Std.
Foyer	Gratis	Fr. 10.00/Std.
Küche	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Barraum	Gratis	Fr. 10.00/Std.
Aussenanlagen	Gratis	Fr. 10.00/Std.

Periodische Nutzung / Langzeitnutzung

Räumlichkeit	Tarif A	Tarif B
Turnhalle inkl. Bühne	Gratis	Fr. 200.00 pro Semester
Aula	Gratis	Fr. 200.00 pro Semester
Barraum	Fr. 300.00 pro Semester gemäss sep. Mietvertrag	

***Tarif A**

- Einheimische Vereine, Organisationen und Privatpersonen für Anlässe, welche dem Gemeinwohl dienen und öffentlich sind (regelmässiger Sportunterricht, Veranstaltungen wie Kurse, Vorträge, Infoveranstaltungen etc.).
- Auswärtige Vereine für sportliche Aktivitäten, welche dem Gemeinwohl dienen, öffentlich sind und die aktive Mitglieder, die in Bellikon wohnhaft sind, vorweisen können.

****Tarif B**

- Kommerzielle Anlässe von ortsansässigen Organisationen und Privatpersonen; ausgenommen sind Vereine, welche Mitglied der VVB sind. Bei Unklarheiten über den Begriff „kommerzieller Anlass“ entscheidet die Schulpflege in Absprache mit dem Ressortvorsteher Gemeinderat und der Gemeindekanzlei im Einzelfall.
- Alle übrigen Veranstaltungen von ortsansässigen Organisationen und Privatpersonen sowie auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen.

Tariffberechnung ab Türöffnung.

3 Hauswartentschädigung

Für die ersten zwei Stunden	Fr. 50.00/Pauschal
Ab der 3. Stunde	Fr. 50.00/Std.

4 Feuerwache

Gemeindewerklohn (Ansatz 2008: Fr. 30.00/Std.)	Stundenansatz gemäss sep. Gemeinderatsbe- schluss.
---	--

Die Rechnungsstellung sämtlicher Gebühren erfolgt durch die Finanzverwaltung Bellikon.

Gebührentarif gültig ab 01. Januar 2009